



hartz4control

Hartz4-Ratgeber

**Wann das Jobcenter
Schülerinnen und
Schülern die Kosten
für Computer, Tablet
und Schulbücher
zahlen muss.**

Mit Musterschreiben, Checkliste
und Handlungsempfehlungen

Rechtsanwalt Ilias Uyar

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	04
Digitalisierung in der Schule	06
Ende der Kreidezeit?!	08
Rechtliche Grundlagen	10
Handlungsempfehlungen vor dem Antrag	19
 <i>Musterschreiben</i>	
Antrag auf Kostenübernahme – Computer	20
Antrag auf Kostenübernahme – Tablet	22
Antrag auf Kostenübernahme – Schulbücher	24
Handlungsempfehlungen nach dem Antrag	26
Checkliste	28
Meine Goldenen Regeln zum Umgang mit dem Jobcenter	29
Der Autor	37
Literaturverzeichnis	38

„Bei schulpflichtigen Kindern, deren Eltern Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch beziehen, besteht die Gefahr, dass ohne hinreichende staatliche Leistungen ihre Möglichkeiten eingeschränkt werden, später ihren Lebensunterhalt aus eigenen Kräften bestreiten zu können. Dies ist mit Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG nicht vereinbar.“

Bundesverfassungsgericht,
Urteil des Ersten Senats vom 9. Februar 2010.

Einleitung

Aus meiner anwaltlichen Praxis weiß ich, dass viele Hartz4-Empfänger große Scheu und manchmal sogar Angst vor dem Jobcenter haben. Nicht selten fühlen sich Hartz4-Empfänger klein und hilflos gegenüber der übermächtig wirkenden Behörde Jobcenter.

Doch mein grundsätzlicher Rat an Hartz4-Empfänger ist:
Seien Sie selbstbewusst!

Hartz4-Empfänger sind nicht rechtlos. So wie Hartz4-Empfänger Pflichten haben, haben sie auch Rechte und Ansprüche, die es durchzusetzen gilt, wenn sie verweigert werden.

Besonders prekär wird die Situation, wenn von Schülerinnen und Schülern aus Hartz4-Haushalten in der Schule mehr und mehr Inhalte für Schule und Unterricht online bereitgestellt werden und es an einem Computer fehlt und das Geld für die Anschaffung nicht vorhanden ist.

Die Jobcenter lehnen ab, die Kosten für einen Computer oder Tablet für die Schule zu übernehmen. So wurden Sozialgerichte in der letzten Zeit immer mehr mit dieser Streitfrage beschäftigt. Die bisherigen Urteile der Sozialgerichte sind ermutigend für Hartz4-Empfänger mit schulpflichtigen Kindern, die einen Computer, ein Tablet oder Schulbücher für die Schule benötigen.

In diesem Ratgeber möchte ich Betroffene und Multiplikatoren aus der sozialen Beratung, insbesondere aus

Schule, Familienhilfe, Jugendberatung, Migrationsberatung und Arbeitslosenhilfe-Initiativen, informieren und ihnen eine effektive Anleitung geben, unter welchen Voraussetzungen die Kosten für einen Computer, ein Tablet oder Schulbücher für die Schule vom Jobcenter übernommen werden müssten.

Anhand der Musteranträge biete ich eine Formulierungshilfe und erläutere auch das mögliche Procedere nach einer Ablehnung des Antrags durch das Jobcenter für einen effektiven Rechtsschutz.

Dieser Leitfaden ersetzt selbstverständlich keine Rechtsberatung, soll jedoch einen Überblick mit konkreten Handlungsempfehlungen geben, wie Hartz4-Empfänger mit schulpflichtigen Kindern unter Berücksichtigung der neuesten Rechtsprechung unterstützt werden können.

Es ist mir ein Anliegen, durch diesen Ratgeber Betroffene zu bestärken, ihre Rechte gegenüber dem Jobcenter wahrzunehmen. Für Ihre Anregungen und Hinweise zu dem Ratgeber bin ich offen.

Ihr


Ilias Kevork Uyar
Rechtsanwalt

Digitalisierung in der Schule

Der Anspruch der Politik ist vollmundig: „Digitale Medien gehören an jede deutsche Schule“, so Bundesbildungsministerin Anja Karliczek.

Nach Auffassung der Ministerin sollen digitale Medien den Unterricht besser machen, Kinder individueller fördern und auf das Leben vorbereiten: „Eine Schule muss aufgreifen, wenn sich das Leben verändert, zum Beispiel durch Digitalisierung.“

Auch auf Länderebene passiert so einiges. Die Kultusministerkonferenz hat Ende 2016 ein 50-seitiges Arbeitspapier „Bildung in der digitalen Welt“ verabschiedet, das die Strategie der Kultusminister vorgibt. Und die Vorgaben sind ambitioniert: Von 2021 an sollen Schülerinnen und Schüler an den Schulen jederzeit Zugriff auf eine digitale Lernumgebung und einen Internetzugang erhalten. Zu der Frage nach der Ausstattung mit den erforderlichen Endgeräten heißt es:

„Lernen in der digitalen Welt“ erfordert eine Ausstattung mit (mobilen) Endgeräten, die allen in der Klasse eine gleichwertige Nutzung erlaubt. Da die Finanzierung von Endgeräten in den Ländern sehr unterschiedlich geregelt ist, sollten die Länder im Austausch mit den Schulträgern und ggf. den Eltern für die Ausstattung der Schülerinnen und Schüler bzw. der Schulen mit (mobilen) Endgeräten länderspezifische Lösungen erarbeiten.

Man darf gespannt sein, wann und wie konkret diese Lösungen umgesetzt werden. Papier ist geduldig, Ankündigungen oftmals ambitioniert und der Alltag in der Schule selten so blumig wie in der Politik beschrieben.

Bis die Lösungen greifen, sind Eltern mit Problemen konfrontiert, die besonders Hartz4-Empfänger mit Schülerinnen und Schülern in der Bedarfsgemeinschaft vor unüberwindbare Hürden stellen können.

Ende der Kreidezeit?!

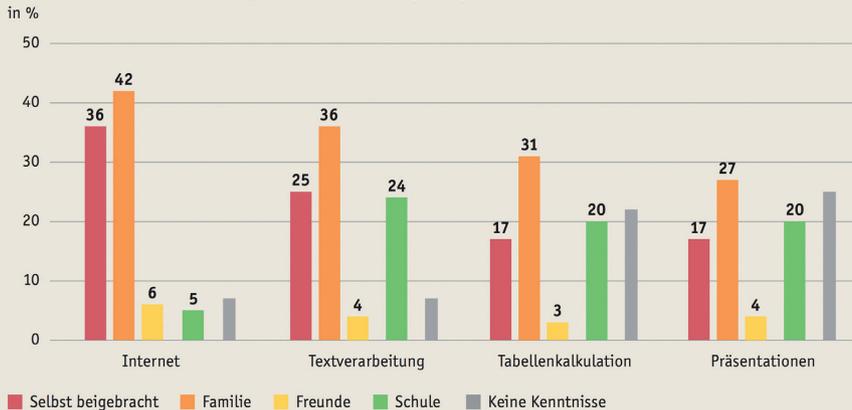
Noch wirkt die Tafel an der Wand nicht wie ein Relikt aus alten Tagen, doch immer mehr Schulen verabschieden sich langsam von Kreide, Stift und Papier im Unterricht. Es gibt sogar schon Schulen, die das Arbeiten in der Schule komplett auf Tablets umgestellt haben. War früher ein Fernseher mit Videorekorder das Maß aller Dinge in der Schule, haben heute weitere elektronische Geräte Einzug in die Klassenräume, vor allem in der Sekundarstufe I und II, gehalten.

Auch Unterrichtsinhalte und Organisatorisches in der Schule wird immer mehr online bereitgehalten. Sei es die Essensbestellung für die Schulkantine, die Liste über Unterrichtsauffall, Vertretunglisten oder Hausaufgaben. Zudem wird der medialen Kompetenz von Schülerinnen und Schülern immer mehr Bedeutung beigemessen und den Schulen diese Aufgabe zugewiesen.

Die problemlose Teilhabe am derart gestalteten Unterricht ist daran geknüpft, dass Schülerinnen und Schüler ein entsprechendes Endgerät zur Verfügung haben.

Laut des aktuellen Bildungsberichts „Bildung in Deutschland 2018“ haben Schülerinnen und Schüler auf die Frage, wo oder von wem sie wichtige Dinge über Textverarbeitung, Tabellenkalkulation und Präsentation gelernt haben, häufiger die Familie benannt als die Schule.

Abb. D7-2: Ursprung verschiedener Computerkenntnisse* von Schülerinnen und Schülern der 6. Jahrgangsstufe 2011/12 (in %)



* Angaben der Schülerinnen und Schülern auf die Frage, wo oder von wem wichtige Dinge über die genannten Programme und Anwendungen gelernt wurden. Mehrfachnennungen möglich.

Quelle: IJfBi, NEPS, Startkohorte 3, Welle 2 (2011/12), doi:10.5157/NEPS:SC3:7.0.1, gewichtete Daten, eigene Berechnungen

→ Tab. D7-4web

Doch was machen Schülerinnen und Schüler, die nicht über einen Computer zuhause verfügen?

Besonders dann, wenn aufgrund der finanziellen Situation einfach kein Geld da ist für die Anschaffung. Auch wenn immer mal wieder behauptet wird, dass Hartz4-Bezug nicht Armut ist, sieht die Realität vollkommen anders aus.

Damit Kinder aus Familien, die im Hartz4-Bezug stehen, nicht benachteiligt werden und sich in der Schulklasse keine Zwei-Klassen-Gesellschaft unter den Schülern bildet, ist es notwendig, hier aktiv zu werden. Eltern sind daher aufgefordert, die Kosten für den Bedarf eines Computers für die Schule beim Jobcenter zu beantragen.

Rechtliche Grundlagen

Die Grundlage für die Übernahme der Kosten für einen Computer, ein Tablet oder Schulbücher durch das Jobcenter bewegt sich im Spannungsfeld der §§ 21 und 28 SGB II.

28 SGB II Bedarfe für Bildung und Teilhabe

(1) Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben dem Regelbedarf nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 gesondert berücksichtigt. Bedarfe für Bildung werden nur bei Personen berücksichtigt, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten (Schülerinnen und Schüler).
[...]

(3) Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf werden bei Schülerinnen und Schülern 70 Euro zum 1. August und 30 Euro zum 1. Februar eines jeden Jahres berücksichtigt. Abweichend von Satz 1 werden bei Schülerinnen und Schülern, die im jeweiligen Schuljahr nach den in Satz 1 genannten Stichtagen erstmalig oder aufgrund einer Unterbrechung ihres Schulbesuches erneut in eine Schule aufgenommen werden, für den Monat, in dem der erste Schultag liegt, 70 Euro berücksichtigt, wenn dieser Tag in den Zeitraum von August bis Januar des Schuljahres fällt, oder 100 Euro berücksichtigt, wenn dieser Tag in den Zeitraum von Februar bis Juli des Schuljahres fällt.
[...]

Schülerinnen und Schülern wird nach § 28 Abs. 3 SGB II eine Schulbedarfs-pausche von insgesamt 100,00 EUR gewährt, die im August in Höhe von 70,00 EUR und im Februar in Höhe von 30,00 EUR ausbezahlt wird.

Die in § 28 Abs. 3 SGB II festgelegte Pauschale dient Schülerinnen und Schülern zur Anschaffung von Gegenständen, die für den Schulbesuch benötigt werden.

Was genau zur Schulausstattung gehört, ist in der Gesetzesbegründung näher aufgeführt: „Zur persönlichen Schulausstattung gehören neben

Schulranzen, Schulrucksack und Sportzeug insbesondere die für den persönlichen Ge- und Verbrauch bestimmten Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien (Füller, Kugelschreiber, Blei- und Malstifte, Taschenrechner, Geodreieck, Hefte und Mappen, Tinte, Radiergummis, Bastelmaterial, Knetmasse).“, vgl. BT- Drucksache 17/3404, Seite 105.

Wichtig für die Beratung und Beantragung der Kostenübernahme ist die Kenntnis der vom Gesetzgeber in der Begründung erwähnten einzelnen Gegenstände, die als gewöhnliche Ausstattung angenommen werden, weil Jobcenter mit einem Rückgriff auf § 28 Abs. 3 SGB II häufig die Ansicht vertreten, dass mit der Auszahlung der Pauschale der Bedarf für die Schulausstattung abschließend geregelt sei.

Der Gesetzgeber hat die Anschaffungen für Computer, Tablets oder Schulbücher jedoch nicht in dieser Pauschale berücksichtigt und daher auch nicht in die Bemessung der 100-EUR-Pauschale nach § 28 Abs. 3 SGB II eingepreist.

Dem Sozialstaatsprinzip des Artikel 1 in Verbindung mit Artikel 20 des Grundgesetzes zufolge dürfen Menschen nicht zu Objekten staatlichen Handelns degradiert werden. Das Existenzminimum muss die persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens sowie die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben umfassen. Die Sicherung des Lebensunterhalts bei Hilfsbedürftigkeit

durch Sozialhilfe, insbesondere durch Arbeitslosengeld II und Grundsicherung nach SGB XII, ist Ausdruck des Sozialstaatsprinzips. Nun kann man trefflich darüber streiten, ob die Berechnung des Satzes für Hartz4-Empfänger noch vom Sozialstaatsprinzip gedeckt ist.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat 1990 in einem Urteil auf die Gefahr hingewiesen, dass Schüler in Hartz4-Haushalten abgehängt werden könnten:

„Bei schulpflichtigen Kindern, deren Eltern Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch beziehen, besteht die Gefahr, dass ohne hinreichende staatliche Leistungen ihre Möglichkeiten eingeschränkt werden, später ihren Lebensunterhalt aus eigenen Kräften bestreiten zu können. Dies ist mit Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG nicht vereinbar.“
vgl. BVerfG, - 1 BvL 1/09 -, Rn. 192.

Der Hartz4-Regelsatz für einen Schüler ab dem 7. bis zum 14. Lebensjahr beträgt 296,00 EUR (in 2019: 302,00 EUR) monatlich. Schüler ab dem 15. Lebensjahr bis zur Volljährigkeit erhalten 316,00 EUR (in 2019: 322,00 EUR) monatlich.

Nach dem Regelbedarfsermittlungsgesetz 2017 ist in dem regulären Hartz4-Regelsatz für Kinder ab dem 7. bis zum 14. Lebensjahr die Ausgabenposition Bildungswesen mit 0,50 EUR monatlich berücksichtigt. Bei Jugendlichen ab dem 15. Lebensjahr beträgt die Position Bildungswesen sogar

nur 0,22 EUR monatlich. Folglich ist aus dem laufenden Hartz4-Regelsatz eine Finanzierung der notwendigen Anschaffungen für einen Computer, ein Tablet oder Schulbücher nicht möglich.

Das BVerfG hat 1990 geurteilt, dass die Gewährung der Regelleistung als pauschalierter Festbetrag zulässig ist und nicht gegen das Grundgesetz verstößt. Es hat jedoch den Gesetzgeber zugleich verpflichtet, sicherzustellen, dass besondere Bedarfe aufgrund einer Sonder-situation oder atypische Bedarfe, die weder durch die Regelleistung noch zusätzliche gesetzliche Hilfen erfasst sind, berücksichtigt werden. Mit der Einführung des Absatz 6 des § 21 SGB II ist der Gesetzgeber dieser Vorgabe des BVerfG nachgekommen.

§ 21 SGB II Mehrbedarfe

(1) Mehrbedarfe umfassen Bedarfe nach den Absätzen 2 bis 7, die nicht durch den Regelbedarf abgedeckt sind.

[...]

(6) **Bei Leistungsberechtigten wird ein Mehrbedarf anerkannt, soweit im Einzelfall ein unabweisbarer, laufender, nicht nur einmaliger besonderer Bedarf besteht. Der Mehrbedarf ist unabweisbar, wenn er insbesondere nicht durch die Zuwendungen Dritter sowie unter Berücksichtigung von Einsparmöglichkeiten der Leistungsberechtigten gedeckt ist und seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht.**

[...]

In der analogen Anwendung des § 21 Abs. 6 SGB II ist die Übernahme der Kosten für Computer, Tablet oder Schulbücher möglich. Der Bedarf ist dann unabweisbar, wenn es sich um einen unaufschiebbaren Bedarf handelt,

dessen Deckung erforderlich ist, um im Einzelfall das Existenzminimum sicherzustellen. In den vorliegenden Fällen der Schülerinnen und Schüler wäre dies die problemlose Teilnahme am Schulunterricht.

Zwar stellt der Wortlaut des § 21 Abs. 6 SGB II auf einen laufenden Bedarf ab, der nicht nur einen einmaligen besonderen Bedarf darstellt.

Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, dass besondere Bedarfe aufgrund einer Sondersituation einen höheren als den pauschalierten Regelbedarf erfordern, oder im Falle eines atypischen Bedarfs, ist die Vorschrift verfassungskonform auszulegen.

Offenkundig besteht eine Regelungslücke, da weder in der Pauschale gem. § 28 Abs. 3 SGB II noch im Regelsatz die Anschaffung eines für die Schule erforderlichen Computers, Tablets oder von Schulbüchern hinreichend durch den Gesetzgeber berücksichtigt wurden.

Das BVerfG hatte in einem Beschluss von 2014 klargestellt, dass Bedarfe, wenn keine anderweitige Deckung besteht, über die verfassungskonforme Auslegung einfachen Rechts zu sichern sind.

Obwohl ein Computer, ein Tablet oder Schulbücher zwar einmalig angeschafft werden, für die Schulausbildung jedoch über einen langen Zeitraum benötigt werden, liegt bei analoger Anwendung des § 21 Abs. 6 SGB II ein laufender

Mehrbedarf vor. Die Übernahme der Kosten für Computer, Tablet oder Schulbücher ist durch die verfassungskonforme Auslegung des § 21 Abs. 6 SGB II gedeckt.

Folgende Sozialgerichte haben die jeweiligen Jobcenter zur Übernahme der beantragten Kosten zur Anschaffung für Computer, Tablet und Schulbücher bereits verpflichtet:

Sozialgericht Stade, Beschluss vom 29.09.2018
- S 39 AS 102/18 ER -

Im Eilverfahren wurde das Jobcenter zur Kostenübernahme für einen Laptop in Höhe von 399,00 EUR verpflichtet. Das Jobcenter hatte argumentiert, dass die Kosten mit der 100-EUR-Pauschale abgedeckt seien und eventuell über den Schulförderverein ein Leihgerät zur Verfügung gestellt werden könnte. Auch legte das Jobcenter Ebay-Angebote über Laptops vor, die günstiger waren als das von der Hartz-Empfängerin begehrte Laptop. Die Argumente des Jobcenters hatten keinen Erfolg vor Gericht.

Auf das Argument zum Schulförderverein der Schule entgegnete das Sozialgericht Stade: „Der Verweis (...) auf mögliche Unterstützungsleistung Dritter kann nicht gefolgt werden. Existenzsichernde Leistungen auf die ein Rechtsanspruch besteht können nicht dem Hinweis auf mögliche Unterstützungsleistung Dritter abgelehnt werden.“

Sozialgericht Gotha, Urteil vom 17.08.2018

- S 26 AS 3971/17 -

Die Kläger haben in diesem Verfahren einen Anspruch auf Gewährung eines einmaligen Mehrbedarfs für die Anschaffung eines Computers für Schüler der 8. Klasse in Höhe von 600,00 EUR zugesprochen bekommen. Das Jobcenter „geht im Ergebnis davon aus, dass ein einmaliger Kauf mit einer einmaligen Zahlung einen laufenden Bedarf ausschließt. Dass dies nicht richtig sein kann, wird dadurch klar, dass man dann jedem Leistungsbezieher von Computer/Laptops empfehlen müsste, Ratenverträge abzuschließen, was im Endeffekt für den Beklagten (Jobcenter, Anmerkung der Redaktion) sehr viel kostspieliger werden würde“, so das Sozialgericht Gotha.

Sozialgericht Hannover, Urteil vom 06.02.2018

- S 68 AS 344/18 ER -

In diesem Eilverfahren wurde das Jobcenter zur Übernahme der Kosten für ein Tablet in Höhe von 369,90 EUR verpflichtet. Die Schule stellte sämtliche Arbeiten im Unterricht auf Tablet um. Die Schule stellte die Geräte nicht zur Verfügung, die Tablets mussten von den Schülern selbst angeschafft werden.

Auch hier hatte das Jobcenter argumentiert, dass mit der Pauschale nach § 28 Abs. 3 SGB II sämtliche Anschaffungen für die Schule abgedeckt seien. Das Gericht lehnte diese Argumentation ab mit der Begründung: „Offensichtlich konzeptionell nicht von der Pauschale mitumfasst hingegen

sind die Kosten für höherwertige elektronische Geräte wie einem Tablet. Den – vor dem Hintergrund der technischen Entwicklung und der damit einhergehenden Veränderung der Unterrichtsmethoden – entstehenden Bedarf für ein Tablet hat der Gesetzgeber nicht vorausgesehen.“

Es führt noch aus: „Da die Deckung dieses Bedarfs verfassungsrechtlich zur Sicherung des Existenzminimums erforderlich ist, hat eine analoge Anwendung von § 21 Absatz 6 SGB II zu erfolgen, um die Bedarfsunterdeckung zu vermeiden.“

***Landesozialgericht Niedersachsen-Bremen,
Urteil vom 11.12.2017 – L 11 AS 349/17 –***

Erstmals wurde hier obergerichtlich entschieden, dass Kosten für Schulbücher als Mehrbedarfsleistungen vom Jobcenter zu übernehmen sind. Geklagt hatte eine Schülerin der Sekundarstufe II auf Kostenübernahme für die Anschaffung von Schulbüchern in Höhe von 135,65 EUR, die von der Schule nicht leihweise zur Verfügung gestellt wurden. Bücher würden, so das LSG Niedersachsen Bremen, nach der Gesetzesbegründung nicht von der Schulbedarfspauschale nach § 28 Abs. 3 SGB II umfasst, sondern müssten grundsätzlich aus dem Regelbedarf bestritten werden. Da dieser jedoch nur Kosten für Bücher jeglicher Art von ca. 3 EUR im Monat vorsehe, seien hierdurch nur weniger als ein Drittel der notwendigen Schulbuchkosten gedeckt. Hierfür seien auch ansonsten im SGB II keine auskömmlichen

Leistungen vorgesehen. Dies stelle eine planwidrige Regelungslücke dar, weil der Gesetzgeber das gesamte menschenwürdige Existenzminimum einschließlich der Kosten des Schulbesuchs sicherstellen müsse. Diese Lücke sei für Einmalbedarfe wie Schulbücher über eine verfassungskonforme Auslegung des § 21 Abs. 6 SGB II zu schließen, auch wenn diese Norm ihrem Wortlaut nach nur laufende Bedarfe betrifft. Das Jobcenter hat gegen diese Entscheidung Revision eingelegt. Das Verfahren ist nun vor dem Bundessozialgericht (B 14 AS 6/18 R) anhängig.

***Sozialgericht Cottbus, Urteil vom 13.10.2016
– S 42 AS 1914/13 –***

Die Mutter einer Schülerin der Sekundarstufe II hatte auf Übernahme der Kosten für einen internetfähigen Computer in Höhe von 350,00 EUR geklagt.

Das Gymnasium der Schülerin stellte die zu erledigenden Hausaufgaben ins Internet. Die Hausaufgaben mussten von den Schülern heruntergeladen und nach Erledigung der Hausaufgaben mussten diese wieder von den Schülern hochgeladen werden. Das Jobcenter wurde zur Erstattung der Kosten für einen internetfähigen Computer in Höhe von 350,00 EUR verurteilt. Das Sozialgericht Cottbus hat die Anspruchsgrundlage für die Kostenübernahme aus der analogen Anwendung des § 21 Abs. 6 SGB II begründet.

Handlungsempfehlungen vor dem Antrag

Wenn Schülerinnen und Schüler auf einen Computer, ein Tablet oder Schulbücher für den Unterricht angewiesen sind, kann also mit guter Aussicht auf Erfolg ein Antrag auf Übernahme der Kosten hierfür gestellt werden.

Notwendig ist jedoch, dass im Haushalt ein entsprechender Computer oder ein Tablet fehlt. Bei den umseitigen Anträgen handelt es sich um Formulierungshilfen, die je nach Einzelfall mit weiteren Details erweitert werden können.

In den oben erwähnten Urteilen ging es um Schulbücher im Wert von 135,65 EUR, ein Tablet im Wert von 369,90 EUR und einen Computer bzw. Laptop in Wert von 350,00 bis 600,00 EUR.

Ich empfehle sehr, dem Antrag eine Bescheinigung der Schule zur Erforderlichkeit des Computers, Tablets oder Schulbuchs beizufügen, um dem Jobcenter von vornherein zu erschweren, dessen Erforderlichkeit anzuzweifeln.

Der Kostenvoranschlag bzw. das Angebot für einen Computer oder ein Tablet sollten im unteren Preissegment liegen und ebenfalls als Nachweis dem Antrag beigelegt werden.

Geben Sie den Antrag bitte persönlich gegen Empfangsbestätigung beim Jobcenter ab und machen Sie sich für ihre Unterlagen eine Kopie vom Antrag.

Musterschreiben

1) Antrag auf Kostenübernahme – Computer bzw. Laptop

BG-Nr.: _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich für mein Kind _____ die Übernahme der Kosten für einen internetfähigen Computer nebst Monitor oder Laptop mit Drucker, Maus, Basisprogramme nach § 21 Abs. 6 SGB II analog als Zuschuss.

Begründung:

Mein mit mir in der Bedarfsgemeinschaft lebendes Kind ist Schüler der _____ Schule und besucht die ____ Klasse. In unserem Haushalt gibt es keinen internetfähigen Computer mit Drucker. Mittlerweile sind für den Schulunterricht und auch für organisatorische Belange an der Schule die Schüler auf einen Computer angewiesen.

Anhand der beiliegenden Bescheinigung der Schule meines Kindes wird die Erforderlichkeit eines Computers für die Unterrichtsteilnahme bestätigt.

Die Anschaffung des Computers beträgt nach dem beiliegenden Kostenvoranschlag bzw. Preisübersicht _____ EUR.

Diese Kosten können nicht aus der Pauschale gem. § 28 Abs. 3 SGB II bestritten werden, weil der Gesetzgeber die Anschaffung eines Computers nicht in der Pauschale berücksichtigt hat. Auch können die Kosten nicht durch den laufenden Regelbedarf bestritten werden. Eine Ansparung aus dem Regelsatz ist ebenfalls nicht möglich.

Die Übernahme der Kosten hat daher gem. § 21 Abs. 6 SGB II zu erfolgen, da das Gerät einen besonderen Bedarf darstellt.

Der Antrag entspricht einem Bedarf, der nicht vom Regelbedarf abgedeckt ist, sondern aufgrund atypischer Bedarfslagen über den Durchschnittsbedarf hinausgeht oder aufgrund seiner Atypik vom Regelbedarf nicht erfasst ist (vgl. Knickrehm/Hahn in Eicher/Luik SGB II, § 21 Rn. 67).

Die beantragte Kostenübernahme fällt zwar einmalig an, erfüllt jedoch einen laufenden Bedarf und ist in verfassungskonformer Auslegung des § 21 Abs. 6 SGB II entsprechend zu erstatten - Vergleiche hierzu jüngste Urteile der Sozialgerichte Stade, S 39 AS 102/18; Gotha, S 26 AS 3971/17; Cottbus, S 42 AS 1914/13.

Der Bewilligung des Antrages als Zuschuss kann nicht entgegenstehen, dass die Deckung derartiger Bildungsbedarfe nicht dem SGB II obliege, weil der besondere Bedarf für den Schulunterricht in der Verantwortung der Schule läge und von den Schulen bzw. Schulträgern nicht auf das Grundsicherungssystem abgewälzt werden dürfe, vgl. LSG Niedersachsen-Bremen - L 11 AS 349/17. Diese Argumentation widerspräche im Übrigen auch der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, vgl. BVerfGE 125, 175 – 260, BVerfGE 137, 34 - 103

Die Kostenübernahme ist aufgrund der vorbenannten Gründe bitte rasch zu bewilligen, da sie zur Sicherstellung der problemlosen Teilnahme meines Kindes am Schulunterricht erforderlich ist.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage: Kostenvoranschlag und Bescheinigung der Schule

Musterschreiben

2) Antrag auf Kostenübernahme – Tablet

BG-Nr.: _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich für mein Kind _____ die Übernahme der Kosten für ein sogenanntes Tablet nach § 21 Abs. 6 SGB II analog als Zuschuss.

Begründung:

Mein mit mir in der Bedarfsgemeinschaft lebendes Kind ist Schüler der _____ Schule und besucht die ____ Klasse. Mittlerweile sind für den Schulunterricht und auch für organisatorische Belange an der Schule die Schüler auf einen Computer angewiesen. Zudem wurde der Unterricht meines Kindes nunmehr auf Tablets umgestellt. Ohne ein entsprechendes Endgerät ist die Teilnahme am Unterricht nicht möglich, da Unterrichtsinhalte online bereitgestellt und bearbeitet werden.

Anhand der beiliegenden Bescheinigung der Schule meines Kindes wird die Erforderlichkeit des Tablets für die Unterrichtsteilnahme bestätigt.

Die Anschaffung des Tablets beträgt nach dem beiliegenden Kostenvoranschlag / Preisübersicht _____ EUR.

Diese Kosten können nicht aus der Pauschale gem. § 28 Abs. 3 SGB II bestritten werden, weil der Gesetzgeber die Anschaffung eines Tablets nicht in der Pauschale berücksichtigt hat. Auch können die Kosten nicht durch den laufenden Regelbedarf bestritten werden. Eine Ansparung aus dem Regelsatz ist ebenfalls nicht möglich. Die Übernahme der Kosten hat daher gem. § 21 Abs. 6 SGB II zu erfolgen, da hier ein besonderer Bedarf vorliegt.

Der Antrag entspricht einem Bedarf, der nicht vom Regelbedarf abgedeckt ist, sondern aufgrund atypischer Bedarfslagen über den Durchschnittsbedarf hinausgeht oder aufgrund seiner Atypik vom Regelbedarf nicht erfasst ist (vgl. Knickrehm/Hahn in Eicher/Luik SGB II, § 21 Rn. 67).

Die beantragte Kostenübernahme fällt zwar einmalig an, erfüllt jedoch einen laufenden Bedarf und ist in verfassungskonformer Auslegung des § 21 Abs. 6 SGB II entsprechend zu erstatten - Vergleiche hierzu jüngste Urteile der Sozialgerichte Stade, S 39 AS 102/18; Gotha, S 26 AS 3971/17; Cottbus, S 42 AS 1914/13.

Der Bewilligung des Antrages als Zuschuss kann nicht entgegenstehen, dass die Deckung derartiger Bildungsbedarfe nicht dem SGB II obliegt, weil der besondere Bedarf für den Schulunterricht in der Verantwortung der Schule läge und von den Schulen bzw. Schulträgern nicht auf das Grundsicherungssystem abgewälzt werden dürfe, vgl. LSG Niedersachsen-Bremen - L 11 AS 349/17. Diese Argumentation widerspräche im Übrigen auch der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, vgl. BVerfGE 125, 175 – 260, BVerfGE 137, 34 - 103

Die Kostenübernahme ist aufgrund der vorbenannten Gründe bitte rasch zu bewilligen, da sie zur Sicherstellung der problemlosen Teilnahme meines Kindes am Schulunterricht erforderlich ist.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage: Kostenvoranschlag und Bescheinigung der Schule

Musterschreiben

3) Antrag auf Kostenübernahme – Schulbücher

BG-Nr.: _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich für mein Kind _____ die Übernahme der Kosten für Schulbücher nach § 21 Abs. 6 SGB II analog als Zuschuss.

Begründung:

Mein mit mir in der Bedarfsgemeinschaft lebendes Kind ist Schüler der _____ Schule und besucht die ____ Klasse. Im Unterricht werden Schulbücher verwendet, die wir selbst aus eigenen Mitteln kaufen müssen.

Anhand der beiliegenden Bescheinigung der Schule meines Kindes wird die Erforderlichkeit der Schulbücher für die Unterrichtsteilnahme bestätigt.

Die Anschaffung der Schulbücher beträgt nach der Preisübersicht _____ EUR. Der Nachweis liegt anbei.

Diese Kosten können nicht aus der Pauschale gem. § 28 Abs. 3 SGB II bestritten werden, weil der Gesetzgeber die Anschaffung von Schulbüchern nicht in der Pauschale berücksichtigt hat. Auch können die Kosten nicht durch den laufenden Regelbedarf bestritten werden. Eine Ansparung aus dem Regelsatz ist ebenfalls nicht möglich.

Die Übernahme der Kosten hat daher gem. § 21 Abs. 6 SGB II zu erfolgen, da diese Schulbücher einen besonderen Bedarf darstellen.

Der Antrag entspricht einem Bedarf, der nicht vom Regelbedarf abgedeckt ist, sondern aufgrund atypischer Bedarfslagen über

den Durchschnittsbedarf hinausgeht oder aufgrund seiner Atypik vom Regelbedarf nicht erfasst ist (vgl. Knickrehm/Hahn in Eicher/Luik SGB II, § 21 Rn. 67).

Die beantragte Kostenübernahme fällt zwar einmalig an, erfüllt jedoch einen laufenden Bedarf und ist in verfassungskonformer Auslegung des § 21 Abs. 6 SGB II entsprechend zu erstatten - Vergleiche hierzu jüngste Urteile der Sozialgerichte Stade, S 39 AS 102/18; Gotha, S 26 AS 3971/17; Cottbus, S 42 AS 1914/13.

Der Bewilligung des Antrages als Zuschuss kann nicht entgegenstehen, dass die Deckung derartiger Bildungsbedarfe nicht dem SGB II obliege, weil der besondere Bedarf für den Schulunterricht in der Verantwortung der Schule läge und von den Schulen bzw. Schulträgern nicht auf das Grundsicherungssystem abgewälzt werden dürfe, vgl. LSG Niedersachsen-Bremen - L 11 AS 349/17. Diese Argumentation widerspräche im Übrigen auch der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, vgl. BVerfGE 125, 175 – 260, BVerfGE 137, 34 - 103

Die Kostenübernahme ist aufgrund der vorbenannten Gründe bitte rasch zu bewilligen, da sie zur Sicherstellung der problemlosen Teilnahme meines Kindes am Schulunterricht erforderlich ist.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage: Kostennachweis und Bescheinigung der Schule

Handlungsempfehlungen nach dem Antrag

1 ***Das Jobcenter gewährt die Kostenübernahme.***
Glückwunsch! Es hat sich gelohnt den Antrag gestellt zu haben.

2 ***Das Jobcenter lehnt die Kostenübernahme ab.***
Lehnt das Jobcenter den Antrag auf Kostenübernahme ab, sollten Sie gegen den Ablehnungsbescheid Widerspruch einlegen. Aufgrund der oben dargestellten rechtlichen Situation würde ich empfehlen, den Widerspruch von einem Rechtsanwalt einlegen zu lassen. Die Widerspruchsfrist beträgt einen Monat.

Sonderfall: Beschaffung ist dringend!

Ist die Beschaffung des Computers, Tablets oder der Schulbücher besonders dringlich, sollte nicht auf den Ausgang des Widerspruchsverfahrens gewartet werden, sondern bei Eilbedürftigkeit mit der Einlegung des Widerspruches beim Jobcenter zugleich auch ein Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes beim zuständigen Sozialgericht gestellt werden. Ich empfehle hier eine eingehende Beratung.

3 *Das Jobcenter lehnt die Kostenübernahme als Zuschuss ab, gewährt jedoch ein Darlehen:*

Ist das Jobcenter nicht bereit die beantragten Kosten als Zuschuss zu gewähren, sondern will in der beantragten Höhe nur ein Darlehen gewähren, sollte taktisch zunächst das Darlehen angenommen werden, um die problemlose Teilnahme am Unterricht zu gewährleisten.

Mit der Gewährung des Darlehens ist eine sog. Aufrechnung (also Rückzahlungspflicht) in Höhe von 10 % des maßgebenden Regelbedarfs verbunden.

Gegen den Darlehensbescheid sollte dann Widerspruch erhoben werden. Da der eingelegte Widerspruch aufschiebende Wirkung hat, darf das Jobcenter solange nicht aufrechnen, bis der Bescheid bestandskräftig ist. Auch in diesen Fällen empfehle ich eine eingehende Beratung.

Checkliste

Vorgehen beim Kostenübernahmeantrag

Musterschreiben

- + **Bescheinigung** der Schule
- + **Kostenvoranschlag** / Preisliste für Computer, Tablet, Schulbuch
- » Antrag persönlich gegen Eingangsbestätigung beim Jobcenter abgeben
- » Jobcenter hat maximal 6 Monate Zeit für die Entscheidung

Wenn das Jobcenter den Antrag ablehnt, dann

Widerspruch einlegen!

- » Schriftlich, innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe
- » Widerspruch persönlich gegen Eingangsbestätigung beim Jobcenter abgeben
- » Jobcenter muss innerhalb von 3 Monaten über den Widerspruch entscheiden

Sonderfall: Eilbedürftigkeit

Widerspruch und Eilverfahren vor dem Sozialgericht

- » Prozesskostenhilfe wird in der Regel gewährt

Wenn das Jobcenter Widerspruch ablehnt, dann

Klage vor dem Sozialgericht

- » Klage muss innerhalb eines Monats eingereicht werden
- » Prozesskostenhilfe wird regelmäßig gewährt

Meine Goldenen Regeln für Hartz4-Empfänger im Umgang mit dem Jobcenter!

Besser nicht aufmucken, die Entscheidungen akzeptieren! Das halten viele Hartz4-Empfänger im Umgang mit dem Jobcenter für das Beste. „Das wird schon seine Richtigkeit haben“ ist ein Satz, den ich in diesem Zusammenhang oft in meiner Kanzlei höre. Aber das stimmt nicht. Denn die Fehlerquote der Jobcenter -Entscheidungen ist hoch.

Jobcenter -Mitarbeiter sind oft überlastet, die Stimmung ist behördenintern oft angespannt. Häufige Personalwechsel, die schlechte interne Organisation und wenig Überblick von Nichtjuristen in den Jobcentern über ein Rechtsgebiet mit vielen Sonderregelungen sind einige Gründe für viele falsche Bescheide der Jobcenter. Und das geht zulasten der Hartz4-Empfänger!

Wer mal versucht hat Unterlagen beim Jobcenter einzureichen, weiß, was ich mit der schlechten Organisation meine. Kann es Zufall sein, dass so viele Unterlagen im Jobcenter verloren gehen? Oder dass eingereichte Unterlagen für Weiterbewilligungsanträge nicht auffindbar sind?

Mein grundsätzlicher Rat an Hartz4-Empfänger ist: Seien Sie selbstbewusst. Hartz4-Empfänger sind nicht rechtlos.

So, wie Sie Pflichten haben, haben Sie auch gesetzlich verbrieft Rechte und Ansprüche, die es durchzusetzen gilt, wenn sie Ihnen verweigert werden. Nur, weil ein Schreiben auf offiziellem Behördenpapier kommt, heißt es nicht, dass alles korrekt ist.

Der Umgang mit dem Jobcenter fällt Ihnen sicherlich leichter, wenn Sie meine Empfehlungen beherzigen. Diese als Regeln zusammengefassten Empfehlungen sind nicht abschließend, sondern geben die Basics im Umgang mit dem Jobcenter wieder.

REGEL 1

Legen Sie einen Jobcenter-Ordner an!

Legen Sie für alle Bescheide, Briefe und sonstigen Unterlagen, die Sie im Zusammenhang mit dem Jobcenter erhalten, aber auch die Unterlagen, die Sie selbst beim Jobcenter einreichen, einen eigenen Ordner an.

Ohne diesen Jobcenter-Ordner besteht die Gefahr, dass wichtige Unterlagen verloren gehen, bestenfalls sich ein Papierhaufen auftürmt und irgendwann im Papierchaos endet.

Unzureichende Sachverhaltsaufklärung sowie sogenannte Dokumentationsprobleme waren 2017 die zweithäufigste Ursache dafür, dass Jobcenter fehlerhafte Hartz4-Bescheide erlassen haben. Das, was dem Jobcenter regelmäßig passiert, sollten Sie selbst vermeiden, indem Sie einen Jobcenter-Ordner anlegen.

Das Jobcenter hat Dokumentationsprobleme, Sie den Überblick!

Das Jobcenter setzt Fristen und Termine, so dass Sie ohne Terminkalender zwangsläufig Termine vergessen und Fristen verpassen können, was sich nachteilig auswirken kann. Hilfreich ist es daher, auf die Innenseite des Deckels Ihres Jobcenter -Ordners einen Jahreskalender einzukleben, um alle Termine und Fristen darin einzutragen.

Auch wenn das Jobcenter den Überblick verlieren sollte, haben Sie so mit ihrem Jobcenter -Ordner ohne großen Aufwand und relativ schnell eine gute Ordnung geschaffen und haben Durchblick, damit können Sie entsprechend reagieren.

REGEL 2

Der Ton macht die Musik: im Umgang freundlich und genauso bestimmt!

Ich kenne Mitarbeiter aus Jobcentern, die mit befristeten Verträgen dort gelandet sind. Die Verträge wurden einmal verlängert und dann wurden sie auf die Straße gesetzt. Die Frustration ist häufig nicht nur bei den Hartz4-Empfängern hoch. Es gibt nicht wenige Mitarbeiter in den Jobcentern, die ebenso frustriert sind.

Wenn die Unzufriedenheit des Sachbearbeiters jedoch an den „Kunden“ ausgelassen wird, der „Kunde“ angeherrscht oder abschätzig behandelt wird, ist das nicht zu akzeptieren. Vielfach werden mir solche Vorkommnisse von Hartz4-

Empfängern berichtet, die entweder nicht so gut deutsch sprechen oder sich nicht gut ausdrücken können

Gute Erfahrungen habe ich gemacht, wenn Hartz4-Empfänger nicht alleine zum Jobcenter gegangen sind.

Nehmen Sie also jemanden mit, wenn Sie zum Jobcenter gehen. Die Anwesenheit der Begleitperson kann entspannend wirken bei einer aufgeheizten Situation und Ihre Begleitperson ist zugleich auch Zeuge des Gespräches.

Der Mitarbeiter des Jobcenters darf Ihre Begleitperson vom Gespräch nicht ausschließen. § 13 Abs. 4 SGB X ist klar formuliert: „Ein Beteiligter kann zu Verhandlungen und Besprechungen mit einem Beistand erscheinen.“ Sie haben daher bei Gesprächen Anspruch auf einen „Beistand“, der Sie begleiten kann. Der „Beistand“ muss keine besondere juristische Ausbildung haben.

Begreifen Sie den Mitarbeiter beim Jobcenter nicht als Feind, denn das sorgt nur für angespannte Stimmung. Behandeln Sie die Mitarbeiter immer so, wie Sie auch von diesen behandelt werden möchten. Höflich, freundlich! Aber auch bestimmt. Sie müssen nicht zu allem Ja und Amen sagen. Der Ton macht eben die Musik.

Dass eingereichte Unterlagen beim Jobcenter verschwinden, kommt sehr häufig vor. Die Jobcenter befinden sich noch in der Umstellung auf die sogenannten E-Akte, so dass mit Papierakten und der elektronischen Akte parallel gearbeitet wird.

Das macht die Arbeitsprozesse kompliziert und die Gefahr, dass Unterlagen nicht auffindbar sind, wird dadurch nicht geringer.

REGEL 3

Anträge bitte nur schriftlich!

Zunächst sollten alle Anträge, die beim Jobcenter gestellt werden, schriftlich erfolgen. Wer schreibt, der bleibt. Was dabei häufig vergessen wird: Behalten Sie unbedingt eine Kopie des eingereichten Antrages und heften diese in Ihrem persönlichen Jobcenter -Ordner zuhause ab! So kann vermieden werden, dass man später nicht mehr feststellen kann, wann was wofür beantragt wurde. Geben Sie wichtige Unterlagen wie Mietvertrag, Nebenkostenabrechnung, Kontoauszüge nicht im Original aus der Hand, sondern reichen Sie Kopien ein.

REGEL 4

Eingereichte Unterlagen nur gegen Eingangsbestätigung.

Der Nachweis des Zugangs der Unterlagen beim Jobcenter ist von großer rechtlicher Bedeutung. Nicht selten fordert das Jobcenter unter Fristsetzung auf, Unterlagen einzureichen. Kann man nicht nachweisen, dass man innerhalb der Frist Unterlagen eingereicht hat, kann das zu Sanktionen führen oder die Bearbeitung des Vorgangs stoppen. Praktisch ist es die Unterlagen zu faxen. Mit dem Faxsendungsnachweis hat man den erforderlichen Zugang beim Jobcenter dokumentiert. Doch dies ist leider nicht immer so einfach möglich. Die Praxis zeigt nämlich, dass

die Jobcenter zwar eine Faxnummer im Briefkopf angeben, diese Leitung jedoch ständig belegt ist und die Faxe nicht durchgehen. Das Faxen von Unterlagen an das Jobcenter ist somit häufig ein aussichtsloses Unterfangen.

Der Einwurf der Unterlagen in den Haus-Briefkasten des Jobcenters birgt die Gefahr, dass Sie ebenfalls keinen Beleg des Zugangs in der Hand haben, wenn Unterlagen nicht auffindbar sind. Mit Aufwand ist es verbunden, einen Zeugen zum Hausbriefkasten mitzunehmen, der später bezeugen müsste, dass Sie die Unterlagen tatsächlich auch eingeworfen haben. Das ist keine optimale Vorgehensweise.

Deshalb: Auf die neue Weisungslage pochen!

Ich empfehle Ihnen die Unterlagen persönlich gegen eine Eingangsbestätigung beim Jobcenter einzureichen. So kommen Sie Ihrer Nachweispflicht problemlos nach.

Eine gesetzliche Grundlage, dass die Jobcenter zur Ausstellung einer Eingangsbestätigung verpflichtet, gibt es leider nicht – das führt dazu, dass es weiterhin Jobcenter gibt, die eine Eingangsbestätigung der Unterlagen verweigern.

Die Bundesagentur für Arbeit hat allerdings endlich auf diesen Missstand reagiert. In der kürzlich erschienenen Weisung „Eingangsbestätigungen im Bereich SGB II“ an alle Jobcenter wird klargestellt: „Die Bundesagentur für Arbeit befürwortet die Ausstellung von Eingangsbestätigungen

durch Jobcenter trotz fehlender gesetzlicher Verpflichtung auf ausdrücklichen Wunsch der Leistungsberechtigten sowie für fristwahrende Schreiben wie Widersprüche und Anträge.“

Wenn sich der Mitarbeiter im Jobcenter weigern sollte, Ihnen die gewünschte Eingangsbestätigung auszustellen, sollten Sie auf diese Weisung der Bundesagentur hinweisen, die seit dem 20. Juli 2018 gilt.

Auch wenn das Jobcenter Ihre Unterlagen verlieren sollte, sind Sie auf der sicheren Seite. Zumindest droht Ihnen keine Sanktion.

REGEL 5

Sanktionen vermeiden, Rechte kennen, gegen Sanktionen vorgehen.

Sanktionen werden häufig und oft auch leichtfertig verhängt. Im ersten Halbjahr 2018 haben die Jobcenter fast eine halbe Million Hartz4-Empfänger mit Sanktionen belegt und so Leistungen entweder gekürzt oder ganz gestrichen.

Wie im ersten Teil der Goldenen Regeln beschrieben, gehört ein Terminkalender in jeden Jobcenter -Ordner.

Die häufigste Ursache für Leistungskürzungen sind Versäumnisse der allgemeinen Meldepflicht. Sind Sie beispielsweise nicht zu einem Beratungsgespräch beim Jobcenter erschienen, stellt dieses Nichterscheinen bei wirksamer Ladung eine Verletzung der Meldepflicht dar,

die in der Regel mit einer 10%-Leistungskürzung für 3 Monate geahndet wird.

Daher sollten Sie, bevor Sie unentschuldig fehlen, eine E-Mail an das Jobcenter schreiben und erläutern, den Termin aus persönlichen, gesundheitlichen oder einem anderen wichtigen Grund nicht wahrnehmen zu können. Die Nachweise können Sie später nachreichen.

Nachweispflicht umgekehrt: Das Jobcenter ist jetzt dran.

In diesem Zusammenhang kann es auch vorkommen, dass das Aufforderungsschreiben der Jobcenter nicht bei Ihnen angekommen ist. Hier ist nun das Jobcenter in der Nachweispflicht und muss Ihnen gegenüber positiv den Zugang des Schreibens nachweisen. Kann das Jobcenter dies nicht, wäre eine nachfolgende Sanktion, die wegen des Nichterscheinens verfügt wird, rechtswidrig.

Eine Mandantin erhielt eine Sanktion, weil Sie zum Termin nicht erschienen war, um über die berufliche Situation zu sprechen. Dem Jobcenter fiel dabei nicht auf, dass meine Mandantin bereits verrentet war und deswegen seit Monaten keine Hartz4-Leistungen vom Jobcenter bezog. Anhand solcher Fälle können Sie erkennen, wie schnell mit Sanktionen gearbeitet wird. Daher ist an einen Widerspruch zu denken!

Der Autor



Ilias Uyar ist Rechtsanwalt aus Köln und vertritt die Rechte von Hartz4-Empfängern gegen das Jobcenter. Mit der Plattform www.hartz4control.de bietet er bundesweit die kostenlose Überprüfung von Hartz4-Bescheiden an.

Neben der klassischen Arbeit in seiner Kanzlei ist Rechtsanwalt Uyar auch als Dozent tätig.

Ohne das typische Juristendeutsch, dafür klar, verständlich, praxisbezogen und auf solider theoretischer Grundlage mit Fällen aus der Praxis bietet Rechtsanwalt Uyar informative und anschauliche Fortbildungen, Inhouse-Schulungen und Vorträge zu den Themengebieten Hartz4, Schuldnerberatung und Datenschutzrecht im gesamten Bundesgebiet an.

Rechtsanwalt Uyar klärt mit Tipps und Hinweisen in seinen Erklärvideos auf unter www.youtube.com/user/RAUyar.

Mehr Informationen zur Tätigkeit von Rechtsanwalt Uyar sind abrufbar unter:

www.ilias-uyar.de

www.hartz4control.de

www.privatinsolvenz-nrw.de

Literaturverzeichnis

Bildung in der digitalen Welt

www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/PresseUndAktuelles/2016/Bildung_digitale_Welt_Webversion.pdf

Bildungsbericht 2018

www.bildungsbericht.de/de/bildungsberichte-seit-2006/bildungsbericht-2018/pdf-bildungsbericht-2018/bildungsbericht-2018.pdf

Schulbedarfskampagne von Tacheles (mit Links zu den Urteilen des LSG und SG)

tacheles-sozialhilfe.de/startseite/aktuelles/d/n/2426/

BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 09. Februar 2010 - 1 BvL 1/09

www.bundesverfassungsgericht.de/e/ls20100209_1bvl000109.html

BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 23. Juli 2014 - 1 BvL 10/12

www.bundesverfassungsgericht.de/e/ls20140723_1bvl001012.html

Bundestags-Drucksache 17/3404

dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/034/1703404.pdf

Drucksache zum Regelbedarfsermittlungsgesetzes 2017

dipbt.bundestag.de/dip21/btd/18/099/1809984.pdf

Wolfgang Eicher, Steffen Luik (Hrsg.)

SGB II, Grundsicherung für Arbeitsuchende, Kommentar, 4. Auflage, 2017

Stand: November 2018

Herausgeber:

Rechtsanwalt Ilias Uyar, Richmodstraße 29, 50667 Köln
info@hartz4control.de, www.hartz4control.de

Satz/Layout:

EbianDesign, www.ebiandesign.com

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die Rechte der Verbreitung, der Vervielfältigung, der Übersetzung, des Nachdrucks und der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege, durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere elektronische Verfahren sowie der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei auszugsweiser Verwertung, dem Herausgeber vorbehalten.

Wenn Sie aus diesem Werk zitieren wollen, dann bitte mit genauer An-

gabe des Herausgebers, des Titels und des Stands der Veröffentlichung. Bitte senden Sie zusätzlich ein Belegexemplar an den Herausgeber. Die Bereitstellung dieses Werkes auf einer Internetseite ist kostenlos nur möglich bei Verlinkung meiner Homepage www.hartz4control.de

Alle Angaben sind ohne Gewähr. Die Informationen dieser Publikation wurden sorgfältig recherchiert. Trotzdem kann keine Haftung für die Richtigkeit der gemachten Angaben übernommen werden.



www.hartz4control.de